

und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Post- und Fernmeldewesen zur Verfügung stehenden Fonds.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Post- und Fernmeldewesens an der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Post- und Fernmeldewesen erarbeitet werden.

§ 7

(1) Der Minister hat ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität die wissenschaftlich-technische Arbeit im Post- und Fernmeldewesen zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden. Der Minister nimmt Einfluß auf die Forschung, Entwicklung und Fertigung von technischen Einrichtungen zur Nachrichtenbeförderung und -Übermittlung.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technik und Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die rationelle Anwendung von Energie und Treibstoffen sowie von Roh- und Werkstoffen, insbesondere aus Importen;
- die planmäßige Inbetriebnahme neuer Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Leistungen des Post- und Fernmeldewesens.

§ 8

(1) Der Minister verwirklicht die Grundfondsökonomie entsprechend den Reproduktionsbedingungen des Post- und Fernmeldewesens. Er schafft die erforderlichen Voraussetzungen für eine effektive Grundfondsökonomie. Dazu hat er

- Regelungen für den effektiven Einsatz der Grundfonds, für die zu erreichende Effektivität und für den Aufwand für Investitionen zu treffen;
- die Aussonderung, die Instandhaltung, Reparatur und die Modernisierung der Grundmittel planmäßig zu sichern;
- die planmäßige Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu gewährleisten;
- den sparsamen Einsatz der Mittel und die Erreichung der projektierten Kennziffern und Parameter zu kontrollieren.

(2) Der Minister übt die staatliche Bauaufsicht in seinem Verantwortungsbereich aus.

(3) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Materialverbrauchs- und -vorratsnormen im Post- und Fernmeldewesen und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er gewährleistet und kontrolliert

innerhalb der Deutschen Post eine rationelle Gestaltung der Lager- und Vorratswirtschaft sowie die vollständige Erfassung, Gewinnung und Rückführung von Sekundärrohstoffen.

§ 9

(1) Der Minister gewährleistet das Durchsetzen des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und sichert auf der Grundlage des Planes eine hohe Effektivität des Reproduktionsprozesses im Post- und Fernmeldewesen. Der Minister erläßt entsprechend den Reproduktionsbedingungen im Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen sowie dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen spezifische Richtlinien zur einheitlichen Anwendung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Minister ist für die Haushalts- und Valutawirtschaft des Ministeriums und die Haushaltswirtschaft der dem Ministerium direkt unterstellten Haushaltsorganisationen im Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Er organisiert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des eigenen Haushaltsplanes sowie der Haushaltspläne der unterstellten Haushaltsorganisationen und die Kontrolle der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der Deutschen Post.

(3) Der Minister ist für die Gebühren- und Preisarbeit im Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise und den Leitern der anderen* zuständigen zentralen Staatsorgane Gebührenordnungen und Preisbestimmungen für Leistungen im Post- und Fernmeldewesen und organisiert die Kontrolle der Einhaltung der Gebühren und Preise.

§ 10

(1) Der Minister ist verantwortlich für die Planung und den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der Bilanzentscheidungen der örtlichen Staatsorgane. Er [bestimmt die Grundrichtung zur Senkung des Aufwands an lebendiger Arbeit im Post- und Fernmeldewesen und organisiert die Erarbeitung, Festlegung und Durchsetzung von Bestwerten, Arbeitskräftenormativen und anderen Leistungskennziffern und die Analyse der Durchsetzung dieser Kennziffern sowie der Nutzung des Arbeitszeitfonds.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation im Post- und Fernmeldewesen. Er sichert die Festlegung abrechenbarer staatlicher Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für das Arbeitsstudium, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit innerhalb der Deutschen Post.

(3) Der Minister ist verantwortlich dafür, daß im Post- und Fernmeldewesen die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, verbessert werden. Dazu hat er mit den örtlichen Staatsorganen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen zusammenzuarbeiten. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen bei der Deutschen Post, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitlich schädigender Arbeiten im Post- und Fernmeldewesen durch, kontrolliert die Arbeiterversorgung, insbesondere im Schichtdienst, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.